

Satzung des IVS - Institut der Versicherungsmathe- matischen Sachverständigen für Alters- versorgung e.V.

Köln, 30. September 2015

Satzung des IVS - Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Arbeitsgruppen, Ausschüsse	7
IV. Vereinsorgane	7
V. Geschäftsjahr	12
VI. Auflösung des Institutes	12

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen
IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung,
nachstehend „Institut“ genannt.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Institut ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Institut wird als Zweigverein des im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 11260) eingetragenen Vereins Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) – nachstehend DAV genannt – geführt.

§ 2

- (1) Das Institut hat die Aufgabe, die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung zu fördern und sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes einzusetzen. Es fügt sich damit in die umfassenderen Zwecke der DAV ein.
- (2) Das Institut hat darüber hinaus die Aufgabe, die fachliche Betreuung und Beratung auf dem Gebiet der Altersversorgung durch versicherungsmathematische Sachverständige zu sichern. Zu diesem Zweck kann es Seminare durchführen und Aufnahmeprüfungen für den Nachweis der Fachkunde abnehmen. Damit kann das Institut insbesondere den Gerichten, Behörden und anderen öffentlichen Stellen bei der Beurteilung der Qualifikation eines versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung Hilfestellung leisten.
- (3) Das Institut strebt einen engen Gedankenaustausch an mit der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik e.V. (DGVMF), mit der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. und mit der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuar e.V. (IACA).
- (4) Das Institut kann Beteiligungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen eingehen, die seinen Zwecken dienen.
- (5) Der Zweck des Institutes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Das Institut besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.
- (2) Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben – soweit nicht nachstehend anders geregelt – die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht und dürfen an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Institutes haben – falls sie natürliche Personen sind – das Recht, unabhängig von der Bezeichnung „Aktuar DAV“ / „Aktuarin DAV“ die ihnen in der Prüfungsurkunde verliehene Bezeichnung „IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung“ / „IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung“ zu führen und für ihre Tätigkeit den Stempel IVS zu verwenden. Näheres hierzu regelt die Stempelordnung des IVS. Mitglieder, die gemäß Satz 1 beide Titel führen dürfen, können alternativ die Bezeichnung „Aktuar DAV / Sachverständiger IVS“ / „Aktuarin DAV / Sachverständige IVS“ bzw. „Aktuar DAV / IVS“ / „Aktuarin DAV / IVS“ führen.
- (6) Von den ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Außerdem können von diesen Mitgliedern zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Institutes Umlagen sowie bei ihrer Aufnahme eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Einzelheiten (namentlich Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr) werden durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage des Haushaltsplans festgesetzt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und einer Aufnahmegebühr befreit.
- (7) Fördernde Mitglieder leisten aufgrund einer vor Aufnahme abzugebenden Verpflichtungserklärung regelmäßige Beiträge, die mindestens denjenigen der ordentlichen Mitglieder entsprechen müssen. Von der Zahlung von Umlagen und einer Aufnahmegebühr sind sie befreit.

§ 4

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist, ordentliches Mitglied der DAV ist oder gleichzeitig wird, die Prüfung des Institutes nach Maßgabe einer Prüfungsordnung erfolgreich bestanden und die Anforderungen der Berufspraxisordnung erfüllt hat. Prüfungsordnung und Berufspraxisordnung werden durch Vorstandsbeschluss aufgestellt. Der Aufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestehen der Prüfung zu stellen.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für assoziierte Mitglieder der DAV mit der Maßgabe, dass sie assoziierte Mitglieder des IVS werden. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft ist auf die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft in der DAV beschränkt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche, volljährige Personen, die als ordentliches Mitglied der DAV eine außerordentliche Mitgliedschaft erworben haben, welche über den 31.12.2005 hinaus verlängert wurde.
- (4) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben, die die Bestrebungen des Institutes materiell unterstützen.
- (5) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied, als assoziiertes Mitglied und als förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der Ordnung zur Vergabe der Ehrenmitgliedschaft verliehen.
- (7) Korrespondierende Mitglieder werden durch Beschlussfassung des Vorstandes aufgenommen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung –, durch Austritt, durch Beendigung der Mitgliedschaft in der DAV oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 6

- (1) Für die Mitglieder gelten die Standesregeln der DAV wie auch deren Disziplinarordnung, deren Berufsordnung, deren Verfahren zur Erstellung von Fachgrundsätzen, deren Weiterbildungsordnung und weiterführende Regelungen des Institutes, falls solche von dessen Organen beschlossen werden sollten.

Verstößt ein Mitglied gegen die Standesregeln oder Fachgrundsätze, so kann es bei nachhaltigen oder groben Verstößen aus dem Institut ausgeschlossen werden. In leichteren Fällen kann gegenüber dem Mitglied eine Belehrung ausgesprochen oder ihm eine Rüge, verbunden mit der Aufforderung, das gerügte Verhalten in Zukunft zu unterlassen, erteilt werden.

- (2) Außer den in Absatz (1) genannten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn

(a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag oder der Zahlung einer Umlage im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind, oder

(b) es die Interessen des Institutes grob verletzt hat.

- (3) Über die jeweilige Maßnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Prüfung des Sachverhaltes zu Absatz (1) und Absatz (2) Buchst. (b) dem Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF) der DAV übertragen.

- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder einer der anderen in den Absätzen (1) und (2) genannten Maßregeln ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach seinem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen und diese binnen eines weiteren Monats begründen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend ein Berufungsausschuss, dessen fünf ordentliche und dessen fünf stellvertretende Mitglieder die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren wählt. Dem Berufungsausschuss dürfen weder Mitglieder der Vorstände von IVS und DAV noch des AbF der DAV angehören.

III. Arbeitsgruppen, Ausschüsse

§ 7

- (1) Zur Weiterentwicklung des fachlichen Wissens können durch Beschluss des Vorstandes rechtlich unselbstständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgruppe wird durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet.
- (2) Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen geben.

§ 8

- (1) Für bestimmte Aufgaben (Fach- und Berufsfragen) kann der Vorstand ständige und nicht ständige Ausschüsse einrichten und wieder auflösen. Er bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Amtszeit eines weggefallenen Mitglieds zu bestellen.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

IV. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Institutes sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 10

- (1) Der Vorstand des Institutes besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus bis zu sechs, mindestens aber vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wovon ein Mitglied der / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen / deren Verhinderung das dann verbleibende älteste Vorstandsmitglied ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bestellt aus seinem Kreis den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.

Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestimmen.
- (3) Die gemäß Absatz (1) verbleibende Amtsdauer ist auch für diejenigen Vorstandsmitglieder maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Höchstzahl des § 10 Absatz (1) nachträglich hinzugewählt werden.

§ 12

- (1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder zwingend durch das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt wird.

- (2) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen / eine oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer / Geschäftsführerin(nen) bestellen. Er kann einen / eine oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerin(nen) zu besonderen Vertretern / Vertreterinnen gemäß § 30 BGB für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Institutes bestellen und deren Vertretungsbefugnis festlegen.

§ 13

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Stimmen gegen die Beschlussvorlage. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb von einer Woche ab Absendung des Beschlussvorschlags widerspricht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Beirat hinzuziehen.

§ 14

(1) Der Beirat des Institutes besteht aus Persönlichkeiten, die dem Zweck des Institutes verbunden sind. Der Beirat soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), die aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. und die Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuar e.V. (IACA) haben ein Vorschlagsrecht für je ein Beiratsmitglied.

§ 15

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

(b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

(c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

(d) Wahl der Rechnungsprüfer und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren;

- (e) Aufstellung und Änderung von Standesregeln, des Verfahrens zur Erstellung von Fachgrundsätzen sowie der Weiterbildungsordnung, soweit sie über die von der DAV getroffenen Bestimmungen hinausgehen;
- (f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Institutes;
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (h) alle weiteren Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung oder durch das Gesetz zugewiesen sind.

§ 16

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform unter Angabe von Ort und Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie wird den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform zugestellt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Tagesordnung folgenden Tag.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Institutes zugehen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist um den entsprechenden Antrag zu ergänzen, wenn zehn von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Institutes zugehen, sich darauf beziehende Änderungsanträge mindestens vier Wochen.
- (6) Von Anträgen auf Satzungsänderung sind die Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen zur Mitgliederversammlung, von sich auf diese Anträge beziehenden Änderungsanträgen mit einer Frist von zwei Wochen zu unterrichten.

§ 17

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Institutes es erfordert, oder wenn zehn von Hundert der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines übereinstimmenden Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist nur sechs Wochen beträgt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Institutes zugehen, sich darauf beziehende Änderungsanträge mindestens drei Wochen. Die Fristen des § 16 Absatz (6) verkürzen sich auf zwei Wochen für Anträge auf Satzungsänderungen und auf eine Woche für sich auf diese Anträge beziehende Änderungsanträge.

§ 18

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz anders vorgeschrieben – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Eine Änderung des Zwecks des Institutes bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Institutes. Nicht in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglieder können ihre Stimme zu einem solchen Beschluss innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Vorstand abgeben.

- (5) Zum Mitglied des Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei Einzelwahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige / diejenige, der / die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

V. Geschäftsjahr

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Auflösung des Institutes

§ 20

- (1) Die Auflösung des Institutes kann nur in einer Mitgliederversammlung des Institutes beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Institutes. Nicht in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglieder können ihre Stimme zu einem solchen Beschluss innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Vorstand abgeben.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Institutes ist das Vermögen an die DAV zu übertragen. Wird die DAV ebenfalls aufgelöst, so ist das Vermögen im Sinne des Institutszwecks zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt in letzterem Fall die Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn das Institut aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. September 2015